

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Übersetzungsleistungen
Übersetzungsbüro Roth&Roth
Mag. Christiane Roth
Kaiser Josef-Platz 5/I, 8010 Graz

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese AGB legen den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen zwischen der Auftraggeberin (im Folgenden kurz: „Kundin“) und der Übersetzungsdienstleisterin (im Folgenden kurz: „Übersetzerin“) als Auftragnehmerin fest.

1.2. Die Abschnitte 4.4., 4.7., 5.3. 6.1., 6.3. und 10.3. sowie die Haftungsbeschränkungen in Abschnitt 8 gelten nicht für Verbraucherinnen-Verträge nach dem KSchG.

1.3. Soweit in diesen AGB auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Verweisungen

Zur Auslegung dieser AGB gelten in nachstehender Reihenfolge:

- die ÖNORM EN 15038, Übersetzungs-Dienstleistungen Dienstleistungserfordernisse mit Ausnahme der Anhänge E, F
- die ÖNORM D1201 Übersetzungsverträge; in der jeweils geltenden Fassung

3. Kooperation zwischen Kundin und Übersetzerin

3.1. Die Kundin hat die Übersetzerin, so weit wie möglich und für den Auftrag sinnvoll, durch Bereitstellung der zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen sowie Informationen zu unterstützen; folgendes kann dazu nötig sein:

- Stil-Richtlinien (sofern die Kundin die Verwendung einer organisationsspezifischen Sprache bzw. Terminologie oder eine spezifische Form von Abkürzungen bzw. einer kontrollierten Sprache wünscht, muss sie dies der Übersetzerin mitteilen und ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen)
- unternehmensinterne Terminologie, Fachterminologie;
- bereits bestehende Übersetzungen;
- im Ausgangstext referenzierte Publikationen;
- technische Unterlagen und Anschauungsmaterial;
- Schulungsmaterial;
- Internetadressen;
- Paralleltex-te;

- Hintergrundtexte;
- Betriebsbesichtigungen;
- bestimmte Technologien (insbesondere andere als die gängigen „Office“-Anwendungen) hat die Kundin zur Verfügung zu stellen.

3.2. Die Kundin verpflichtet sich weiters, der Übersetzerin bereits vor Anbotslegung den Verwendungszweck mitzuteilen, z. B. ob diese

- nur zur eigenen Information;
- zur Veröffentlichung und/oder Werbung;
- für rechtliche Zwecke und/oder Patentverfahren;
- oder einem anderen Zweck dienen soll, bei dem eine besondere Übersetzung der Texte durch die damit befasste Übersetzerin von Bedeutung ist.

3.3. Darüber hinaus muss die Kundin der Übersetzerin im voraus kompetente Ansprechpartnerinnen benennen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen.

3.4 Die Übersetzerin hat offensichtliche Mängel (z. B. widersprüchliche Angaben etc.) des Ausgangstextes mit der Kundin zu klären und kann sie auf eventuelle Tippfehler und sonstige Fehler aufmerksam machen.

3.5. Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortung der Kundin. Für Mängel, die sich aufgrund unzureichender Spezifizierung, sprachlichen und terminologischen Ungenauigkeiten des Ausgangstextes usw. ergeben, ist eine Haftung der Übersetzerin ausgeschlossen.

3.6. Die Zahlenwiedergabe durch die Übersetzerin erfolgt nur nach dem Ausgangstext. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen ist ausschließlich die Kundin verantwortlich.

3.7. Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, hat die Kundin vorab die Schreibweise von Namen und Eigenbezeichnungen auf einem besonderen Blatt in lateinischer Blockschrift vorzugeben.

3.8. Die Übermittlung der Zieltexte erfolgt mittels Datentransfer (z. B. per E-Mail).

4. *Angebot/Auftrag und Umfang der Leistung*

4.1. Der Leistungsumfang gegenüber der Kundin umfasst grundsätzlich nur das Übersetzen.

4.2. Bei Texten, die mit den gängigen Office-Anwendungen bearbeitbar sind, wird die Formatierung des Ausgangstextes beibehalten. Übersetzungen sind von der Übersetzerin, so nichts anderes vereinbart ist, in elektronischer Form zu liefern (ÖNorm EN 15038).

4.3. Etwaige Sonderwünsche sind getrennt zu vereinbaren und zu honorieren (Sonderformate, Fahnenkorrektur, CMS, Projektmanagement usw.).

4.4. Die Übersetzerin verpflichtet sich, alle übertragenen Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen und rechtzeitig auszuführen.

4.5. Die Kundin darf die Übersetzung nur zu dem von ihr angegebenen Zweck verwenden. Für den Fall, dass die Kundin die Übersetzung für einen anderen als den vereinbarten Zweck (3.2.) verwendet, ist eine diesbezügliche Haftung seitens der Übersetzerin ausgeschlossen.

4.6. Die Übersetzerin hat das Recht, den Auftrag an gleich qualifizierte Übersetzerinnen in Substitution weiterzugeben. In diesem Falle bleibt sie jedoch ausschließliche Übersetzerin und Vertragspartnerin der Kundin.

4.7. Ein Kostenvoranschlag gilt nur dann als verbindlich, wenn er schriftlich (im Original, per Fax oder E-Mail,) und nach Vorlage der zu übersetzenden Unterlagen erstellt wurde. Andere Kostenvoranschläge gelten immer nur als unverbindliche Richtlinie. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen der Übersetzerin erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% ergeben, so wird die Übersetzerin die Kundin davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich, und diese Kosten können von der Übersetzerin ohne Rücksprache mit der Kundin in Rechnung gestellt werden.

5. Termine, Lieferung

5.1. Hinsichtlich der Frist für die Lieferung der Übersetzung ist die jeweilige Vereinbarung zwischen der Kundin und der Übersetzerin maßgebend. Ist das Lieferdatum ein unabdingbarer, nicht durch eine angemessene Nachfrist verlängerbarer Bestandteil des von der Übersetzerin angenommenen Auftrages und hat die Kundin an einer verspäteten Lieferung kein Interesse („Fixgeschäft“), so hat die Kundin dies im Vorhinein bekannt zu geben.

5.2. Kundin und Übersetzerin müssen folgende Termine vereinbaren:

- Eingang des Ausgangstextes und aller zur Hintergrundinformation notwendigen Unterlagen bei der Übersetzerin;
- Eingang eines Korrektorexemplars bei der Kundin (sofern erwünscht);
- Retournierung des Korrektorexemplars an die Übersetzerin;
- Eingang der Übersetzung bei der Kundin in der vereinbarten Lieferform.

5.3. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist sowie des Liefertermins, auch bei einem Fixgeschäft, ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher von der Kundin zu liefernden Unterlagen im angegebenen Umfang (z. B. Ausgangstexte und alle erforderlichen Unterlagen zur Hintergrundinformation) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend um den Zeitraum, um den der Übersetzerin die erforderlichen Unterlagen verspätet zur Verfügung gestellt wurden; für den Fall eines Fixgeschäfts obliegt es der Übersetzerin zu beurteilen, ob auch bei verspäteter Zurverfügungstellung von Unterlagen durch die Kundin der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann.

Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt die Kundin nur im Falle der oben eingehaltenen Voraussetzungen und eines ausdrücklich vereinbarten Fixgeschäftes zum Rücktritt vom Vertrag.

5.4. Die mit der Lieferung (Übermittlung) der Übersetzung und der Unterlagen verbundenen Gefahren trägt die Kundin.

5.5. Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die von der Kundin der Übersetzerin zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Beendigung des Übersetzungsauftrages bei der Übersetzerin. Diese hat dafür zu sorgen, dass diese Unterlagen für eine Dauer von vier Wochen nach Beendigung des Übersetzungsauftrages verwahrt werden. Danach ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Unterlagen zu vernichten.

5.6. Für die Dauer der Aufbewahrung ist die Übersetzerin verpflichtet, die Unterlagen so zu verwahren, dass Unbefugte keinen Zugang dazu haben, die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht verletzt wird und die Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können.

6. Honorar und Zahlungsbedingungen

6.1. Die Preise für Übersetzungen bestimmen sich, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, nach den Tarifen (Preislisten) der Übersetzerin, die für die jeweilige Art der Übersetzung anzuwenden sind.

6.2. Als Berechnungsbasis gilt die jeweils vereinbarte Grundlage, z. B.: Normzeilen (à 55 Zeichen inkl. Leerzeichen), Wörter, Stundensatz, Zieltext, Ausgangstext.

6.3.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

6.3.2. Für die Überprüfung von Fremdübersetzungen wird ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt.

6.3.3. Für das Korrekturlesen von Texten steht der Übersetzerin ein angemessener Kostenersatz zu.

6.3.4. Für Express- und Wochenendarbeiten können angemessene Zuschläge verrechnet werden, welche vorab zu vereinbaren sind.

6.4. Die Leistungen der Übersetzerin sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Ausfolgung bzw. Lieferung der Übersetzung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.5 Die Übersetzerin ist berechtigt, im Vorhinein eine angemessene Akontozahlung zu verlangen.

6.6. Tritt Zahlungsverzug ein, so ist die Übersetzerin berechtigt, die Übersetzung sowie beigestellte Auftragsunterlagen (z. B. zu übersetzende Manuskripte) zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (4% gegenüber Konsumentinnen und 8% über dem Basiszinssatz bei Unternehmens-Kundinnen) sowie angemessene Mahnspesen in Anrechnung gebracht.

6.7. Wurden zwischen der Kundin und der Übersetzerin Teilzahlungen (z. B. eine Akontozahlung) vereinbart, ist die Übersetzerin bei Zahlungsverzug der Kundin berechtigt, die Arbeit an den bei ihr liegenden Aufträgen ohne Rechtsfolgen für sie und ohne Präjudiz für ihre Rechte so lange einzustellen, bis die Kundin ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Dies gilt auch für Aufträge, bei denen eine fixe Lieferzeit vereinbart wurde (Fixgeschäft nach den Punkten 5.1 und 5.3.).

7. *Höhere Gewalt*

7.1 Im Falle des Eintritts höherer Gewalt hat die Übersetzerin die Kundin, soweit möglich, unverzüglich davon zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl die Übersetzerin als auch die Kundin, vom Vertrag zurückzutreten. Die Kundin hat jedoch der Übersetzerin Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen und ein angemessenes Honorar für die bereits erbrachten Leistungen zu leisten.

7.2 Als Fall höherer Gewalt sind insbesondere anzusehen: Arbeitskonflikte; Kriegshandlungen; Bürgerkrieg; Stillstand der Rechtspflege und/oder Verwaltung, Abbruch der Kommunikationsmittel; Eintritt von durch die Übersetzerin selbst nicht beeinflussbarer, unvorhersehbarer Ereignisse, die nachweislich die Möglichkeit der Übersetzerin, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen.

8. *Gewährleistung und Schadenersatz*

8.1 Sämtliche Mängel müssen von der Kundin in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden (Fehlerprotokoll!). Die Kundin hat offensichtliche Übersetzungsmängel innerhalb einer Woche nach Eingang der Übersetzung zu rügen.

8.2 Zur Mängelbeseitigung hat die Kundin der Übersetzerin eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nachholung und Verbesserung ihrer Leistung zu gewähren. Werden die Mängel innerhalb angemessener Frist von der Übersetzerin behoben, so hat die Kundin weder einen Anspruch auf Preisminderung noch auf Wandlung des Vertrages.

8.3 Wenn die Übersetzerin eine Verbesserung verweigert oder die angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann die Kundin vom Vertrag zurücktreten (Wandlung) oder Herabsetzung des Honorars (Preisminderung) verlangen. Bei geringfügigen Mängeln besteht kein Recht zur Wandlung des Vertrages (§ 932 Abs. 4 ABGB).

8.4 Gewährleistungsansprüche berechtigen die Kundin nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages. Die Kundin verzichtet auch auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

8.5. Für Übersetzungen, die für Druckwerke in welcher Form auch immer verwendet werden, besteht eine Haftung der Übersetzerin für Mängel nur dann, wenn die Kundin in ihrem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, dass sie beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen, und wenn der Übersetzerin dafür Korrekturfahnen bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der von der Kundin keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden, vorgelegt werden.

8.6. Für die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen, für auftragsspezifische Abkürzungen, die von der Kundin bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen- bzw. firmeneigenen Termini) und die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften besteht keinerlei Mängelhaftung. Aus diesen Gründen tritt bei nicht fristgerechter Übersetzung auch kein Verzug ein. Dies gilt auch für Überprüfungen fremder Übersetzungen.

8.7. Für von der Kundin beigestellte Ausgangstexte, Originale und dergleichen haftet die Übersetzerin, sofern diese nicht mit der Lieferung der Kundin zurückgegeben werden, als Verwahrerin im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches lediglich für die Dauer von vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrages. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht. Für die Rückerstattung gilt Punkt 5.5. sinngemäß.

8.8. Aufgrund der technischen Gegebenheiten wird von der Übersetzerin für die Übermittlung von Zieltexten mittels Datentransfer (wie z.B. E-Mail) keine Haftung für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Virusübertragungen, Verletzung der Geheimhaltungspflichten, Beschädigung von Dateien) übernommen, sofern nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

8.9. Alle Schadenersatzansprüche gegen die Übersetzerin, auch für Mangelfolgeschäden, sind, sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben, mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt.

8.10. Für den Fall, dass die Kundin die Übersetzung zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwendet, ist eine Haftung der Übersetzerin aus dem Titel des Schadenersatzes ausgeschlossen.

9. *Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht und Verschwiegenheitspflicht*

9.1 Alle der Kundin überlassenen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertrag erwachsenen Verbindlichkeiten Eigentum der Übersetzerin.

9.2 Jegliche Art von im Auftrag nicht enthaltenen Unterlagen wie selbst erstellte Glossare, Translation Memories, Terminologielisten, Skripten usw. bleiben geistiges Eigentum der Übersetzerin. Die Weitergabe und Vervielfältigung der Unterlagen darf nur mit Zustimmung der Übersetzerin erfolgen. Eine Übergabe von Translation Memories, Terminologielisten u.ä.m. an die Kundin auf deren Wunsch stellt einen von der Kundin zu vergütenden Zusatzauftrag dar.

9.3 Die Übersetzerin ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Kundin an sich das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen und ist daher berechtigt, anzunehmen, dass die Kundin sämtliche Rechte Dritten gegenüber innehat. Die Kundin sichert hiermit ausdrücklich zu, dass sie über alle Rechte verfügt, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind.

9.4. Die Kundin ist verpflichtet, die Übersetzerin gegenüber allen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten, die von Dritten aufgrund von Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kundin keinen Verwendungszweck angegeben hat bzw. die Übersetzung zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet. Die Übersetzerin wird solche Ansprüche der Kundin unverzüglich anzeigen und nötigenfalls Klage einreichen. Tritt die Kundin nach Einbringung der Klage nicht als Streitgenossin der Übersetzerin dem Verfahren bei, so ist die Übersetzerin berechtigt, den Anspruch der Klägerin anzuerkennen und sich bei der Kundin ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

9.5. Die Übersetzerin bleibt als geistige Schöpferin der Übersetzung Urheberin derselben und es steht ihr daher das Recht zu, als Urheberin genannt zu werden. Die Kundin erwirbt mit

vollständiger Zahlung des Honorars die jeweils vereinbarten Werknutzungsrechte an der Übersetzung. Der Name der Übersetzerin darf nur dann einem veröffentlichten Text bzw. Textteil beigelegt werden, wenn die gesamte Leistung unverändert von dieser stammt bzw. bei deren nachträglicher Zustimmung.

9.6. Die Übersetzerin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat auch von ihr Beauftragte zur Verschwiegenheit im selben Umfang zu verpflichten.

10. Allgemeines

10.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien, diese durch eine solche rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt (salvatorische Klausel).

10.3. Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der berufliche Sitz der Übersetzerin. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden oder darauf basierenden Rechtstreitigkeiten ist das am beruflichen Sitz der Übersetzerin sachlich zuständige Gericht anzurufen.

10.4. Es gilt österreichisches materielles Recht als vereinbart. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Graz, Januar 2013-02-20

Die grammatikalisch weibliche Form schließt die männliche mit ein und umgekehrt.